

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ERGO! GMBH

Allen Vereinbarungen und Angeboten der ERGO! GmbH (nachfolgend auch „ERGO! " oder „Auftragnehmer“) liegen unsere nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung durch den Auftraggeber anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die ERGO! nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für ERGO! nicht bindend, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 1. ALLGEMEINES

Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Verbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

## 2. ANGEBOTE

**2.1** Von uns abgegebene Angebote, Proforma-Rechnungen und ähnliche einseitige Erklärungen sind für uns vierundzwanzig Werkstage ab Datum des Schriftstückes verbindlich.

**2.2** Eigentums- und Urheberrechte an erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerischer Grundlage behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

**2.3** Die Angebotspreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese nicht ausdrücklich ausgewiesen ist. Gegenüber Verbrauchern ist die Mehrwertsteuer in der Endsumme stets enthalten.

## 3. PREISE

**3.1** Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder vom Auftraggeber veranlasst werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Hier kann der Auftraggeber ein Nachtragsangebot anfordern. Ist dies aufgrund der Notwendigkeit der unverzüglichen Ausführung der zusätzlichen Leistungen nicht möglich, oder wünscht der Auftraggeber kein Nachtragsangebot, werden die Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Der Auftragnehmer zeigt die Durchführung der Arbeiten unverzüglich dem Auftraggeber an.

**3.2** Für Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

**3.3** Sollten bei mit Unternehmern geschlossenen Verträgen seit dem Vertragsschluss mehr als vier Monate verstreichen, bis die Leistungen erbracht werden können, ist jeder Vertragspartner berechtigt, im Fall aktueller Kostensteigerungen seit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, welche nicht kalkulatorisch vorhersehbar waren und die nicht von ERGO! zu vertreten sind, eine Preisanpassung zu verlangen.

## 4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND AUFRECHNUNG

**4.1** Zahlungen sind unbar ohne Abzug auf ein von ERGO! zu bestimmendes Konto zu leisten.

**4.2** Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, wie folgt zu leisten:

- 30 % Vorauszahlung nach Vertragsabschluss und Rechnungslegung über die Vorauszahlung.
- 30 % nach Beginn der Arbeiten.
- Weitere Zahlung nach erbrachter Leistung/ Baufortschritt gemäß Abschlagsrechnungen.
- Schlusszahlung nach Abnahme und Erhalt der Schlussrechnung.

Werden die Zahlungstermine nicht eingehalten, ist ERGO! berechtigt, die Arbeiten einzustellen und berechtigt den Vertrag zu kündigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in diesem Fall den vereinbarten Preis abzüglich der vom Auftragnehmer ersparten Aufwendungen zu zahlen.

**4.3** Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts nach § 320 BGB sind nicht zulässig, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers - egal ob Unternehmer oder Verbraucher - ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

**4.4** Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten erst nach Gutschrift des Betrages auf dem Konto von ERGO! als Zahlung. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

## 5. LIEFERZEIT

**5.1** Angaben von Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich Verbindlichkeit zugesichert wurde. Ist eine Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so verlängern sich verbindlich zugesagte Fristen um den Zeitraum, welcher aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Auftraggebers verstreicht.

**5.2** Verzögert sich die Aufnahme, Fortführung oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und/oder schafft er auf Anzeige des Behinderungsgrundes seitens des Auftragnehmers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Bei fruchtlosem Fristablauf ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehrarbeitsaufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie gegebenenfalls für die Aufbewahrung und die Erhaltung der geschuldeten Leistungen machen musste.

**5.3** Der Auftraggeber hat für die Ausführung der Leistungen Aufbewahrungsmöglichkeiten für Baustoffe, Materialien, Werkzeuge etc. bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**5.4** Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung zu verschieben oder den Vertrag im Einvernehmen mit dem Auftraggeber aufzulösen.

## **6. EIGENTUMSVORBEHALT**

**6.1** Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag Eigentum von ERGO!.

**6.2** Bei Verträgen mit Unternehmern gilt außerdem, dass Liefergegenstände im Eigentum von ERGO! verbleiben, solange ERGO! aus vorausgegangenem und künftigen Vertragsverhältnissen Forderungen, gegenüber dem Auftraggeber besitzt. ERGO! verpflichtet sich, diejenigen Sicherungen frei zu geben, die den Wert der zusichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigen.

**6.3** Vor der restlosen Bezahlung - entsprechendes gilt für den verlängerten Eigentumsvorbehalt darf weder eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung noch die Abtretung der Forderung von Seiten des Auftraggebers ohne Zustimmung von ERGO! vorgenommen werden. Eine Pfändung von dritter Seite ist ERGO! sofort schriftlich anzuzeigen.

**6.4** Werden von ERGO! gelieferte Gegenstände durch den Auftraggeber zu neuen Sachen verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für ERGO!. Ein Eigentumserwerb des Auftraggebers nach § 950 BGB (Verarbeitung) ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen, nicht ERGO! gehörenden Gegenständen erwirbt ERGO! Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltseigentum im Sinne dieser Bedingungen.

**6.5** Werden Gegenstände als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Bereicherungsanspruch in der Höhe des Betrages an ERGO! ab, der dem Wert der gelieferten Gegenstände entspricht. Wert der gelieferten Gegenstände im Sinne dieser Bestimmungen ist der Fakturrentwert von ERGO! zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von zehn Prozent.

## **7. ABNAHME UND GEFÄHRÜBERGANG**

**7.1** Die Abnahme erfolgt im Regelfall nach Erbringung der Gesamtleistung. Sind einzelne Teilleistungen vorher abnahmefähig, kann der Auftragnehmer die Abnahme durch den Auftraggeber verlangen.

**7.2** Erfolgt keine Abnahme, so gilt bei Verträgen mit Unternehmern die Leistung spätestens als abgenommen, wenn sie in Benutzung genommen wird.

## **8. GEWÄHRLEISTUNG**

**8.1** Die Gewährleistung bestimmt sich nach dem allgemeinen Regeln des BGB, sofern nicht die VOB/B im Vertrag ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

**8.2** Zur Mängelbeseitigung sind dem Auftraggeber angemessene Fristen zu gewähren. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

**8.3** Stellt sich im Rahmen der Nachbesserung heraus, dass der Fehler nicht im Verantwortungsbereich des

Auftragnehmers liegt, so sind entstandene Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

**8.4** Entstehende Mängel aufgrund normalen Verschleißes oder unsachgemäßer Inanspruchnahme sowie aufgrund extremer Umwelteinwirkungen (z.B. Blitzschlag) sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

## **9. HAFTUNG**

**9.1** Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Ungeachtet dessen haftet der Auftragnehmer unbeschränkt bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

**9.2** Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch gegen den Auftragnehmer begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

**9.3** Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit dem vorstehenden Haftungsausschluss nicht verbunden.

**9.4** Ansprüche des Auftraggebers aus einer Garantie bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## **10. GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL**

**10.1** Soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers Gerichtsstand. Dies gilt auch für Urkunds-, Scheck- und Wechselprozesse. Bei Verträgen mit einem Verbraucher richtet sich der Gerichtsstand nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

**10.2** Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## **11. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine der Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden,

so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und vertraglichen Regelungen davon unberührt.